



Mittagstisch Bezirksschule Gersau

Reglement/Merkblatt

1. Allgemeines

- 1.1. Der Mittagstisch ist ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.
Erweist sich an ganzen Schultagen ein Schülertransport über die Mittagszeit als zu kostspielig oder ist aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar, so hat der Schulträger für die einfache Mittagsverpflegung jener Schüler zu sorgen, deren Mittagszeit zu Hause nicht mindestens 40 Minuten beträgt.

Der Mittagstisch ist jedoch auch für Kinder offen, welche zwar die Schule Gersau besuchen, jedoch nicht unter die unter Punkt 1.1. erwähnte Regel fallen.

Der Schulträger beteiligt sich an den Kosten.

- 1.2. Die Kinder werden in der Aula des Primarschulhauses betreut und nehmen dort gemeinsam das Mittagessen ein. Falls die Aula besetzt ist, bemüht sich der Schulträger um eine andere Örtlichkeit.
- 1.3. Der Mittagstisch wird an ganzen Schultagen geführt. Er ist von 11.35 Uhr bis 13.00 Uhr offen. Der Mittagstisch darf frühestens um 12.15 Uhr verlassen werden. Nach 12.15 Uhr entfällt die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson.

2. Aufnahme und Austritt

- 2.1. Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind / ihre Kinder zum Besuch des Mittagstisches anmelden möchten, haben das Anmeldeformular auszufüllen und frühzeitig dem Schulsekretariat zukommen zu lassen.

Austritte müssen dem Schulsekretariat rechtzeitig gemeldet werden.

- 2.2. Die Kinder können regelmässig von Montag bis Freitag oder auch regelmässig an einzelnen Tagen der Woche teilnehmen.

- 2.3.** Die Schulleitung kann Gesuche um Reduktion des Elternbeitrages bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung bei Krankheit oder Unfall des Kindes bewilligen, falls ein Arztzeugnis vorliegt oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- 2.4.** Kann ein Kind nicht am Mittagstisch teilnehmen, so müssen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtsperson Mittagstisch am Vortag informieren. In Ausnahmefällen bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages. Fehlt ein Kind unentschuldigt, werden die Kosten für das Mittagessen in Rechnung gestellt.

3. Disziplinarisches

- 3.1.** Hausordnung des Mittagstisches
Die Benutzer des Mittagstisches beteiligen sich am Ablauf.
 - Jedes Kind bringt nach dem Essen das Geschirr zurück.
 - Die Kinder und Jugendlichen sind für das Aufräumen und das Reinigen der Tische verantwortlich.
 - Der Raum wird aufgeräumt und in sauberem Zustand verlassen.
- 3.2.** Wenn sich bei einem Kind unentschuldigte Absenzen häufen, der Beitrag nicht eingefordert werden kann, Kinder sich ungebührlich benehmen oder den Mittagstisch stören, kann die Aufsichtsperson Mittagstisch nach vorangegangener Verwarnung und in Absprache mit der Schulleitung den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des Kindes vom Mittagstisch und die Kündigung der Elternvereinbarung beschliessen.
- 3.3.** Die Aufsichtsperson Mittagstisch orientiert die Schule über allfällige Störungen und Unregelmässigkeiten im Mittagstischbetrieb. Für mutwillige Sachbeschädigungen durch ein Kind haften die gesetzlichen Vertreter. Die Aufsichtsperson Mittagstisch meldet die Schäden der Schulleitung und dem Hauswart. Die gesetzlichen Vertreter unterstützen die Bestrebungen der Aufsichtsperson Mittagstisch und der Schule.

4. Finanzielles

- 4.1. Der Mittagstisch wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten sowie des Schulträgers finanziert.
- 4.2. Die Preise für den Mittagstisch (Besoldung Personal, Mahlzeit inkl. Getränke) werden vom Bezirksrat festgelegt. Der Schulrat kann dem Bezirksrat vorgängig Vorschläge unterbreiten. Die Preise für den Mittagstisch werden entsprechend publiziert.

Die Beiträge werden jeweils nach den Schulferien erhoben. Die Zahlung hat innerhalb von 30 (dreissig) Tagen zu erfolgen.

- 4.3. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Mahlzeiten wird verrechnet.
- 4.4. Die Versicherung (Unfall, Haftpflicht) ist Sache der Erziehungsberechtigten.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Dieses Reglement behält vorerst bis zum 31. Juli 2024 seine Gültigkeit. Möglicherweise muss es bei der Einführung der vom Kanton beschlossenen Tagesstrukturen ab dem 1. August 2024 erneut angepasst werden.
- 5.2. Der Schulrat hat die Kompetenz, Reglementsänderungen vorzunehmen. Er muss die Erziehungsberechtigten frühzeitig darüber informieren.

Bezirksschule Gersau, 31. August 2023

